



# ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2025

*Blau, fett und kursiv* = neu eingefügt oder geändert  
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

## Rechts- und Verfahrensordnung

### § 12 Zuständigkeit

- (1) - (2) unverändert
- (3) Für Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen sind zuständig:
  - a) der Spielausschuss  
für alle sonstigen Rechtsfragen des Herrenspielbetriebs, für die nicht nach **Abs** (1) a das Sportgericht zuständig ist,
  - b) unverändert
  - c) der Verbands-Jugendausschuss  
für alle Rechtsfragen des Juniorenspielbetriebs, für die nicht nach Abs. 1 b ~~der~~ **das** Jugend-Sportgericht zuständig ist,
  - d) unverändert
- (4) – (5) unverändert

### § 14 Verfahrensarten

- (1) - (4) unverändert
- (5) Die vom Sportgericht ~~und~~ **oder** Jugend-Sportgericht im schriftlichen Verfahren festgelegten Sperren sind nach Ablauf der automatischen Sperre (§ 35 (1) SpO) bis zur beantragten mündlichen Verhandlung ausgesetzt, soweit nicht bei Vorliegen besonderer Gründe die Sperre durch einstweilige Verfügung (§ 15 RuVO) aufrechterhalten wird.
- (6) – (7) unverändert

### § 15 Einstweilige Verfügungen

- (1) - (2) unverändert
- (3) Die vorbezeichneten Entscheidungen gemäß **den** Absätzen 1 und 2 ergehen ohne mündliche Verhandlung.
- (4) – (7) unverändert

### § 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch unanfechtbaren begründeten Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen oder die Zahl der Zuhörenden beschränkt werden. Verhandlungen in Form von Videokonferenzen gemäß § 17 (1) RuVO sind **grundsätzlich** nicht öffentlich.
- (2) unverändert



## § 12 Urteile und Beschlüsse

(1) - (3) unverändert

(4) Der maßgebliche Inhalt von Urteilen und Beschlüssen wird im DFBnet veröffentlicht. Bei erstinstanzlichen Urteilen des Sportgerichts und des Jugend-Sportgerichts kann die Veröffentlichung auf das Strafmaß (z.B. Dauer der Sperre) beschränkt werden. Entscheidungen des Verbandsgerichts sind vollständig im DFBnet zu veröffentlichen. Entscheidungen des Ehrengerichts sind ausschließlich mit dem Tenor zu veröffentlichen, es sei denn, die betroffene Person wird freigesprochen. Der Tenor von Entscheidungen des Ehrengerichts kann darüber hinaus auch den Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern des HFV schriftlich mitgeteilt werden, wenn dieses zum Schutz Dritter geboten erscheint.

## § 23 Wirksamkeit der Entscheidungen

(1) – (3) unverändert

(4) Das ~~Verbands~~ ~~gericht~~ ~~des~~ ~~Verbands~~ ~~gerichts~~ kann durch den\*die Einzelrichter\*in auf Antrag bei Berufungen die sofortige Wirksamkeit aussetzen, sofern dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Die Entscheidung darüber ist nicht anfechtbar.

(5) – (6) unverändert

## § 25 Einlegung von Rechtsmitteln

(1) unverändert

(2) Rechtsmittel müssen schriftlich unter Darlegung der Anträge und Gründe eingereicht werden. Dieses ist auch durch Telefax und Übermittlung eines eingescannten Schriftstücks, das die nachstehenden Formerfordernisse erfüllt, über das elektronische Postfach des HFV oder per E-Mail ausschließlich an [rechtsmittel@hfv.de](mailto:rechtsmittel@hfv.de) möglich. Die Einlegung in anderer elektronischer Form ist unzulässig. Ausnahmen werden durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

Sie müssen von den betroffenen Personen persönlich, einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins gemäß § 26 BGB oder von der Abteilungsleitung die für die betroffene Mannschaft oder Person zuständig ist, (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, Futsal, Schiedsrichter\*innen) unterzeichnet sein.

Eine Vertretung durch andere Personen als **Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen** ~~Rechtsvertretung~~ ist unzulässig.

(3) unverändert

(4) Ein\*e bevollmächtigte\*r ~~Rechtsvertretung~~ **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** muss zusammen mit der Rechtsmittelschrift seine / ihre schriftliche Vollmacht ~~im Original~~ vorlegen. Die Vollmacht muss der Vorschrift des § 25 (2) RuVO entsprechen und sich auf den konkreten Fall beziehen. Die Hinterlegung einer Generalvollmacht beim HFV ist unzulässig.

(5) – (8) unverändert



## § 27 Protest

(1) – (4) unverändert

(5) Die spielleitenden Ausschüsse können für Pokal-, Aufstiegs-, Entscheidungsspiele sowie Relegationsspiele / -runden, die letzten 4 Spieltage der ~~Hin- und / oder~~ Rückrunde, sowie für Meister-, Abstiegs- und Platzierungsrunden verkürzte Fristen festlegen. Dieses kann auch in **den** Durchführungsbestimmungen erfolgen.

(6) – (7) unverändert

## § 30 Strafgewalt

(1) - (5) unverändert

(6) Falle eines Vereinswechsels während einer Sperre, gilt die Anzahl an Spielen als abgeleistet, die in der Mannschaft abgeleistet wurden, in der der Spieler des Feldes verwiesen wurde. Die Reststrafe gilt dann für jeweils alle Mannschaften des aufnehmenden Vereins.

Gleiches gilt beim Wechsel der Altersklasse am Ende eines Spieljahres entsprechend.

Sperren, die für eine bestimmte Anzahl von Spielen ausgesprochen werden, gelten als abgeleistet, wenn das jeweilige Spiel ausgetragen **und regulär** beendet wurde.

(7) – (8) unverändert

## § 32 Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer\*innen, Trainer\*innen, Mannschaften, Spieler\*innen und Schiedsrichter\*innen, sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden des HFV

(1) – (2) unverändert

(3) eines/einer oder mehrerer nicht spielberechtigter Spieler\*innen/gesperrten Offiziellen, Betreuers/Betreuerin, Trainers/Trainerin oder Schiedsrichters/Schiedsrichterin:

Geldstrafe von 100,00 bis 500,00 € ~~je-Spieler\*in~~ **Person** und/oder Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten

(4) unverändert

(5) die Verschuldung eines Spielabbruchs:

Geldstrafe von 50,00 bis 5.000,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten **und/oder Punktabzug zwischen 1 Punkt und 9 Punkten**

(6) – (13) unverändert

(14) rohes Spiel gegen Gegner\*innen:



Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten und /oder Geldstrafe bis zur Höhe von 200,00 € ~~im Einzelfall~~.

(15) für sämtliche Tätlichkeiten mit Ausnahme der Absätze 16 und 19:

Sperre von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und /oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € ~~im Einzelfall~~.

Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten **mindestens 3** Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.

**(15a) Bedrohungen mit Ausnahme des Absatzes 16a:**

**Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 2.000,00 €.**

(16) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter\*innen oder Schiedsrichter\*innenassistenten/Schiedsrichter\*innenassistentinnen:

Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von zu 5.000,00 € ~~im Einzelfall~~.

Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten **mindestens 6** Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.

**(16a) Bedrohungen gegen Schiedsrichter\*innen oder Schiedsrichter\*innenassistenten/Schiedsrichter\*innenassistentinnen:**

**Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 4.000,00 €.**

(17) für Spielen ohne Berechtigung oder Spielberechtigung:

Sperre bis zu 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis 500,00 € ~~im Einzelfall~~.

(18) unverändert

(19) Tätlichkeit von Schiedsrichter\*innen oder Schiedsrichter\*innenassistenten/Schiedsrichter\*innenassistentinnen :

Sperre von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 5 Jahren sowie Streichung von der Schiedsrichter\*innenliste und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von ~~3.000,00~~ **5.000,00** € ~~im Einzelfall~~

(20) – (24) unverändert

**(25) Verstößen gegen die Rahmenrichtlinien gem. § 12 (1) SpO:**

**a) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €**



b) *Punktabzug*

c) *Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem Spielbetrieb*

## § 39 Gebühren

- (1) Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind von HFV-Organen eingelegte ~~Rechtsbehelfe~~ *Rechtsmittel* und veranlasste sonstige Verfahren *sowie Proteste gem. §27 (1) RuVO*, Anträge gemäß § 11 (3) RuVO ~~sind nicht gebührenpflichtig~~ und Bestrafungsanträge ~~sind nicht gebührenpflichtig~~.
- (2) – (3) unverändert